

Erschienen im Mitteilungsblatt der Universität, Stück XXXV, Nummer 490, am 21.03.2000, im Studienjahr 1999/00.

490. Ausführungen zur Benützungsordnung für die Universitätsbibliothek Wien

Der Senat der Universität Wien hat in seiner Sitzung am 9. März 2000 die nachstehenden aufgrund des § 78 Abs. 8 des UOG 1993, BGBl. Nr. 805/1993 und der Universitätsbibliotheksverordnung- UBV, BGBl. II Nr. 116/1997 Ausführungen zur Benützungsordnung erlassen:

Benützungsrecht

§ 1 (1) Zur Benützung der Universitätsbibliothek (das sind die Hauptbibliothek, die Fakultätsbibliotheken, die Fachbibliotheken und die Institutsaufstellungen) ist grundsätzlich jedermann berechtigt. Personen unter 18 Jahren benötigen jedoch die Genehmigung des Bibliotheksdirektors.

Öffnungszeiten

§ 2 (1) Die Öffnungszeiten der Universitätsbibliothek werden durch den Bibliotheksdirektor im Einvernehmen mit den Universitätsorganen festgesetzt und durch Anschlag und im Mitteilungsblatt der Universität bekanntgegeben.

(2) Für die Benützung von an Instituten aufgestellten Beständen der Universitätsbibliothek ist eine Mindestöffnungszeit von 20 Wochenstunden zu gewährleisten.

Ordnungs- und Sicherheitsvorschriften

§ 3 (1) In den Räumen der Universitätsbibliothek ist jedes störende Verhalten zu unterlassen.

(2) Rauchen, Essen und Trinken ist nur in den dafür vorgesehenen Räumen gestattet.

(3) Die Mitnahme von Sachen, die eine Gefährdung von Personen, des Inventars oder der Bestände bewirken können oder die den Benützungsbetrieb behindern, sowie die Mitnahme von Tieren in die Universitätsbibliothek ist verboten.

(4) Die Mitnahme von Mänteln und anderer Überbekleidung, Schirmen, Aktenmappen, Handtaschen und sonstigen Behältnissen in den Benützungsbereich der Universitätsbibliothek ist verboten, wenn geeignete Unterbringungsmöglichkeiten für diese Gegenstände vorhanden sind.

(5) Alle Informationsträger und der Inhalt von allfällig mitgebrachten Taschen und Aktenmappen sind im Hinblick auf die Sicherheit der Bestände beim Verlassen der Bibliotheksräume auf Verlangen dem Bibliothekspersonal vorzuweisen.

(6) Den Benützern ist das Betreten der Magazine der Universitätsbibliothek nur in begründeten Ausnahmefällen und nur in Begleitung von Bibliotheksbediensteten gestattet.

(7) Das Inventar und die Informationsträger der Universitätsbibliothek sind mit größter Schonung zu behandeln. Für die Beschädigung und den Verlust von Inventar und Informationsträgern ist im Umfang der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen Ersatz zu leisten.

(8) Den Anordnungen des Bibliothekspersonals zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Bibliotheksbetrieb ist Folge zu leisten. Auf begründetes Verlangen haben die Benutzer ihre Identität (Name, Geburtsdatum, Adresse) bekanntzugeben bzw. nachzuweisen.

(9) Personen, die trotz Abmahnung wiederholt gegen die Benützungsordnung verstoßen oder deren Zulassung zur Benützung bereits nach einmaligem schwerwiegenden Fehlverhalten untragbar erscheint, ist das Benützungsrecht einzuschränken. Wenn auf andere Art nicht Abhilfe geschaffen werden kann, ist ihnen dieses Recht zu entziehen.

Bereitstellung von Informationsträgern und Informationsdienstleistungen

§ 4 (1) Die Universitätsbibliothek stellt bereit:

1. Informationsträger, Kataloge und technische Geräte in den Räumen der Universitätsbibliothek
2. Informationsträger zur Benützung außerhalb der Räume der Universitätsbibliothek (Entlehnung)
3. Informationsträger zur Benützung in den Räumen von anderen Einrichtungen der Universität

(2) Die Universitätsbibliothek bietet an:

1. Vermittlung von an der Universitätsbibliothek nicht vorhandenen Informationsträgern aus anderen Bibliotheken (Fernleihe)
2. Herstellung oder Vermittlung von Reproduktionen nach Vorlagen aus den Beständen der Universitätsbibliothek oder anderer Bibliotheken im Rahmen der jeweils geltenden urheberrechtlichen Bestimmungen
3. Vermittlung von Informationen, sowohl auf konventionellen als auch auf automationsunterstütztem Weg

§ 5 (1) Informationsträger werden nicht oder nur eingeschränkt zur Benützung bereitgestellt, wenn dies aus rechtlichen oder konservatorischen Gründen oder im Interesse ihrer Sicherheit erforderlich erscheint.

(2) Die Bereitstellung zur Benützung von Exemplaren von nicht erschienenen Diplomarbeiten oder Dissertationen kann auf Antrag durch Bescheid gesperrt werden. Im Antrag ist ein berechtigtes Interesse anzuführen und glaubhaft zu machen.

Entlehnung

§ 6 (1) Zur Entlehnung sind nur physische Personen berechtigt.

(2) Als Nachweis für die Entlehnberechtigung gilt der Benützerausweis.

(3) Benützerausweise werden nur an Personen ausgefolgt, die sich schriftlich zur Einhaltung der Benützungsordnung verpflichten, der Bibliothek die benötigten personenbezogenen Daten mitteilen und deren automationsunterstützten Speicherung und Verarbeitung zustimmen.

(4) Entlehnberechtigt sind:

1. Studierende inländischer Universitäten und Fachhochschulen
2. Sonstige Personen, die ihren Hauptwohnsitz am Universitätsort haben und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Personen unter 18 Jahren haben zusätzlich eine Erklärung eines Erziehungsberechtigten vorzuweisen, wonach dieser die Haftung für alle Schäden, die der Bibliothek durch diese Personen entstehen, übernimmt.
4. Von sonstigen Personen, die weder österreichische Staatsbürger noch österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt sind, ist vor Aushändigung des Benützerausweises eine Sicherstellung in der Höhe von 3.000 Schilling einzuheben, die im Falle der Beschädigung oder des Verlustes von Informationsträgern auf eine allfällig zu leistende Schadensgutmachung angerechnet wird. In begründeten Fällen kann der Bibliotheksdirektor die Sicherstellung in angemessener Weise herabsetzen oder erlassen, wenn dadurch die Sicherheit der Bestände nicht gefährdet wird. Von Personen, die eine Haftungserklärung eines Institutsvorstandes der Universität beibringen, ist keine Kautionsleistung einzuheben.

(5) Der Benützerausweis ist nicht übertragbar.

(6) Namens- und/oder Adressänderung sowie Änderung der Umstände, auf denen die Entlehnberechtigung beruht, sind der Universitätsbibliothek unverzüglich bekanntzugeben.

(7) Für allfällige Schäden, die der Universitätsbibliothek aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften entstehen, haftet der Entleiher.

§ 7 (1) Die für die Entlehnung vorgesehenen Informationsträger sind grundsätzlich persönlich und unter Vorweis des Benützerausweises im Empfang zu nehmen. Beauftragte Personen haben den Benützerausweis des Auftraggebers und eine schriftliche Vollmacht vorzuweisen.

(2) Entlehnungen auf den Namen anderer sowie die Weitergabe entlehnter Informationsträger sind nicht gestattet.

§ 8 Die Anzahl der gleichzeitig entlehbaren Informationsträger wird vom Bibliotheksdirektor durch Anschlag kundgemacht.

§ 9 (1) Die Entlehnfrist beträgt 1 Monat. Die Dauer der Ferientlehnung wird jeweils durch Anschlag bekanntgegeben.

(2) Für Informationsträger der Lehrbuchsammlung beträgt die Entlehnfrist 2 Monate.

(3) Für Universitätslehrer beträgt die Entlehnfrist 1 Monat. Die Entlehnfrist wird, sofern keine Vormerkung vorliegt, automatisch monatlich verlängert. Nach 6 Monaten erfolgt eine schriftliche Rückforderung.

(4) Eine zweimalige Verlängerung der Entlehnfrist für nicht vorgemerkte Informationsträger ist möglich, sofern sie vor Ablauf der Entlehnfrist erfolgt.

(5) In Einzelfällen sowie an Fachbibliotheken, die grundsätzlich Präsenzbibliotheken sind, kann eine kürzere Entlehnfrist vereinbart werden.

(6) Eine entlehnte Informationsträger kann vor Ablauf der Entlehnfrist vorübergehend zur kurzfristigen Einsichtnahme durch andere Benutzer zurückgefordert werden.

Entlehnbeschränkungen

§ 10 (1) von der Entlehnung ausgeschlossen sind:

1. Informationsträger, deren Aufbewahrung im Hinblick auf ihren Wert besondere Sicherungsmaßnahmen oder konservatorische Vorkehrungen erfordert oder die schwer ersetzbar sind
2. Informationsträger, deren ständige Verfügbarkeit in den Räumen der Universitätsbibliothek zur Sicherstellung des Lehr- und Forschungsbetriebes, der Bibliotheksbenützung durch die Allgemeinheit und der Bibliotheksverwaltung unbedingt erforderlich ist
3. Informationsträger, die älter als 100 Jahre sind
4. Informationsträger, die besonderer Schonung bedürfen (z.B.: Loseblattsammlungen, Zeitungen, besondere Formate etc.)
5. Im Wege der Fernleihe beschaffte Informationsträger, sofern dies von der verleihenden Bibliotheken verlangt wird

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann durch den Bibliotheksdirektor eine Entlehnung dieser Informationsträger mit besonderen Auflagen genehmigt werden.

Rückstellung

§ 11 (1) Entlehnte Informationsträger sind spätestens mit Ablauf der Entlehnfrist unaufgefordert zurückzustellen.

(2) Bei der Rückstellung wird von der Universitätsbibliothek auf Verlangen eine schriftliche Bestätigung der Rückstellung ausgestellt.

(3) Kommt der Entleiher der Rückstellungspflicht nicht nach, wird von der Universitätsbibliothek wöchentlich, jedoch unter Ausschluss der im Vorlesungsverzeichnis

festgelegten Ferialzeiten (vgl. § 9 (4) UBV) unter Hinweis auf die abgelaufene Entlehnfrist die Rückstellung der entlehnten Informationsträger unter Setzung einer Frist von sieben Tagen schriftlich eingefordert. Bei Nichtbeachtung wird die Mahnung zweimal wiederholt.

(4) Die dritte Rückforderung erfolgt eingeschrieben und enthält einen Hinweis auf die Rechtsfolgen der Nichtbeachtung.

(5) Für die verspätete Rückstellung ist eine Entschädigung gemäß § 9 UBV zu entrichten. Über Ausnahmen entscheidet in begründeten Fällen der Bibliotheksdirektor.

(6) Die Rückforderung der Informationsträger von Personen, die der Dienstaufsicht des Rektors unterstehen, erfolgt im Dienstweg.

(7) Für Fakultäts- und Fachbibliotheken, die ihre Bestände entleihen, gelten die Bestimmungen der §§ 6-12.

Fernleihe

§ 12 (1) Eine Entlehnung von Informationsträgern, welche weder in der Universitätsbibliothek noch in anderen Wiener Bibliotheken vorhanden sind, ist im Wege des österreichischen und internationalen Leihverkehrs möglich.

(2) Aufsätze, Druck- oder Schriftwerke geringen Umfangs, Zeitungsartikel und kleine Teile eines Werkes sind von der Entlehnung im Leihverkehr der Bibliotheken ausgeschlossen, wenn die Bereitstellung von Reproduktionen möglich ist.

(3) Anfallende Kosten werden den Bestellern in Rechnung gestellt.

(4) Bezüglich der Rückstellung gelten die Bestimmungen des § 12 dieser Benützungssordnung sinngemäß.

(5) Bei Inanspruchnahme von kommerziellen Document-Delivery-Diensten über Vermittlung der Universitätsbibliothek werden die anfallenden Kosten den Bestellern in Rechnung gestellt.

Bereitstellung von Informationsträgern in den Räumen anderer Einrichtungen der Universität

§ 13 (1) Informationsträger, die zur Durchführung der einer Einrichtung der Universität obliegenden Lehr- und Forschungsaufgaben notwendig sind, können in den Räumen der betreffenden Einrichtung zur Benützung bereitgestellt werden.

(2) Über die an der Einrichtung bereitgestellten Informationsträger ist ein Nachweis zu führen.

(3) Für die Sicherheit der bereitgestellten Bestände ist der Leiter der Einrichtung verantwortlich. Die Bediensteten der Universitätsbibliothek haben das Recht, Arbeiten und in zweckmäßigen Umfang Kontrollen durchzuführen.

(4) Die bereitgestellten Informationsträger stehen für Zwecke der Einrichtung zur Verfügung. Außenstehenden ist deren Benützung in den Räumen der Einrichtung zu ermöglichen.

Entlehnungen sind gegen Nachweis der Identität zu gestatten.

(5) Die Informationsträger sind nach Möglichkeit im Sinne des Prinzips der Gegenseitigkeit für den Fernleiheverkehr zur Verfügung zu stellen.

Sonderformen der Benützung

Recherchen durch die Universitätsbibliothek

§ 14 (1) Recherchen in kostenpflichtigen Datenbanken durch die Universitätsbibliothek sind für Angehörige der Universität kostenlos, wenn das betreffende Institut bestätigt, dass die Recherche für eine Diplomarbeit oder Dissertation notwendig ist, bzw. im Rahmen der Lehr- und Forschungstätigkeit des Instituts erfolgt.

(2) Für Recherchetätigkeiten im Auftrag Dritter werden ein Kostenbeitrag und ein angemessenes Arbeitsentgelt in Rechnung gestellt.

Der Vorsitzende des Senates:

H o y e r